



Gemeinde Baar



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Mittagsbetreuung der Gemeinde Baar (Schwaben)

vom 04.04.2017

Mit den eingearbeiteten Änderungen
der ersten Änderungssatzung vom 18.03.2021



- *Gebührensatzung* -

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL: Allgemeines

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Geschwisterermäßigung

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

- § 7 In-Kraft-Treten



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Mittagsbetreuung der Gemeinde Baar (Schwaben)
- Gebührensatzung -
vom 04.04.2017**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Baar (Schwaben) folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils zum ersten eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.



§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grundgebühr Mittagsbetreuung

Buchungsmodell	Monatliche Gebühr
Betreuungszeit nach Schulschluss bis 14.00 Uhr an 1 – 2 Tagen pro Kalenderwoche	33,60 €
Betreuungszeit nach Schulschluss bis 14.00 Uhr an 3 Tagen pro Kalenderwoche	43,20 €
Betreuungszeit nach Schulschluss bis 14.00 Uhr an 4 Tagen pro Kalenderwoche	48,00 €
Betreuungszeit nach Schulschluss bis 14.00 Uhr an 5 Tagen pro Kalenderwoche	54,00 €

b) Spielgeld

3,00 € pro Monat (unabhängig vom Buchungsmodell)

(2) Die Gebühren werden für die Monate September bis August (12 Monate) erhoben.

(3) Für die Änderung der Betreuungszeiten (Umbuchung) wird pro Änderung eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Die erste Änderung im Betreuungsjahr ist kostenlos.

(4) Für die **Ferienbetreuung** werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungsmodell	Gebühr
Ferienbetreuung von 7.30 bis 14.00 Uhr an 1 – 2 Tagen pro Kalenderwoche	15,00 € pro Tag
Ferienbetreuung von 7.30 bis 14.00 Uhr an 3 – 5 Tagen pro Kalenderwoche	40,00 € pro Woche

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief-/Halbgeschwister und Pflegekinder) die Mittagsbetreuung, wird die Grundgebühr i.S. des §5 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 35 % gesenkt. Das Spielgeld sowie die Gebühren für die Ferienbetreuung bleiben von einer Geschwisterermäßigung unberührt.



DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Baar, den 04.04.2017

gez.

Leonhard Kandler
Erster Bürgermeister

